

Interpellation Britschgi-Diepoldsau / Tanner-Sargans / Bonderer-Pfäfers (14 Mitunterzeichnende)  
vom 24. April 2017

## Sicherstellung der Wasserversorgung im Sarganserland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2017

Stefan Britschgi-Diepoldsau, Jörg Tanner-Sargans und Markus Bonderer-Pfäfers erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. April 2017 gestützt auf das Leitbild 2014 für die Wasserversorgung St.Gallen 2014<sup>1</sup> (Leitbild 2014), wie die Wasserversorgung im Gebiet Werdenberg-Sarganserland in Zukunft sichergestellt werden soll. Insbesondere interessiert, wie die bei einigen Wasserversorgungen prognostizierten Defizite zur Spitzendeckung gedeckt werden sollen. Im Weiteren möchten die Interpellanten insbesondere wissen, wie der Kanton sicherstellt, dass alle Gemeinden im Sarganser Becken bei der Ausscheidung der rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen mitwirken, wie vorgegangen wird, um den Verlust an Fruchtfolgefächern zu minimieren und was unternommen wird, um die für das Grundwasser wichtige Ellhornschwelle im Rhein zu sanieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Region Werdenberg-Sarganserland gehört zu den wasserreichsten Gebieten im Kanton St.Gallen (vgl. Bericht der Regierung 40.12.03 «Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen» vom 6. März 2012, S. 12 ff.). Hier finden sich sowohl ergiebige Grundwasserleiter als auch zahlreiche Quellwasservorkommen. Nach der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, Grundwasserschutzareale auszuscheiden für Gebiete, die für die künftige Nutzung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind (vgl. Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [SR 814.20] und Art. 29 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [SR 814.201]). Nach dem kantonalen Vollzugsgesetz liegt die Ausscheidung der Areale in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden (vgl. Art. 28 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung [sGS 752.2]).

Für Bevölkerung und Wirtschaft ist es äusserst wichtig, dass die Versorgung mit Wasser in ausreichender Menge und in guter Qualität stets gewährleistet ist. Deshalb liess die Regierung das Leitbild 2014 erstellen, das am 23. Juni 2015 gutgeheissen und zur Veröffentlichung freigegeben wurde. Wichtige Voraussetzung für die künftige Wassernutzung und -bewirtschaftung ist ein nachhaltiger Umgang mit den Wasserressourcen und ein wirksamer Schutz. Mit rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen (für bestehende Fassungen) und Grundwasserschutzarealen (für die künftige Nutzung geeigneter Vorkommen) soll erreicht werden, dass auch in Zukunft genügend und qualitativ hochwertiges Rohwasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung steht (vgl. Strategische Leitsätze, Kap. 5.2 Gewässerschutz, S. 71).

Das Leitbild 2014 zeigt für die Region Sarganserland-Werdenberg, dass insbesondere im Spitzenbetrieb Fehlmengen auftreten können, die sich durch Grundwasser aus dem Sarganser Becken abdecken lassen. Dem Schutz dieser wertvollen Ressource ist deshalb hohe Priorität einzuräumen.

Nach Kantonsverfassung (sGS 111.1) steht dem Kanton die Hoheit über die Gewässer und somit auch über das Grundwasser zu. Die Sicherstellung der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung hingegen ist eine der wichtigsten Aufgaben, die von den politischen Gemeinden oder in ihrem

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.gvasg.ch/de/wasserversorgung/grundlagen/leitbild/>.

Auftrag in der Regel von Korporationen und Ortsgemeinden wahrgenommen wird. Die Wassergewinnung basiert im Kanton St.Gallen, wie auch in den Gemeinden des Sarganserlands, auf der lokalen Gewinnung und Verteilung des Trinkwassers.

Wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Wassernutzung und -bewirtschaftung ist ein sorgfältiger Umgang mit den Wasserressourcen und deren wirksamer Schutz. Ebenso bedeutsam ist es, die bestehenden Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung zu erhalten, gezielt auszubauen und zu optimieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Gebiet des heutigen provisorischen Grundwasserschutzareals «Sarganser Becken» dient sowohl als Standort für künftige neue Grundwasserfassungen zur Abdeckung der Planungsziele 2025 und 2040 wie auch als langfristige Reserve. Das sehr grosse provisorische Grundwasserschutzareal soll aufgehoben und durch mehrere wesentlich kleinere rechtskräftige Grundwasserschutzareale (Areale) ersetzt werden. Die Fläche der Areale kann dabei so weit reduziert werden, dass einerseits die Planungsziele 2025 und 2040 (Leitbild 2014) und andererseits die langfristigen Reserven für kommende Generationen raumplanerisch geschützt bleiben.

Nach kantonalem Richtplan weist das Grundwasservorkommen im «Sarganser Becken» ein Nutzungspotenzial von mehr als 30'000 m<sup>3</sup>/Tag auf, womit sich bei einem höchsten Tagesbedarf von etwa 700 Liter je Person mehr als 40'000 Einwohner mit Trinkwasser versorgen lassen. Zurzeit ist davon auszugehen, dass insgesamt etwa vier bis fünf rechtskräftige Areale ausreichen, um dieses Potenzial zu nutzen. Eine Erschliessung dieser Ressource und damit die Überführung einzelner Grundwasserschutzareale in Grundwasserschutzzonen wird jedoch erst bei entsprechendem Bedarf erfolgen.

Die Interpellanten fragen auch, wie viele Grundwasserfassungen im Sarganser Becken erforderlich sind, um einen zusätzlichen Wasserbedarf von 10'000 m<sup>3</sup>/Tag abzudecken. Da die dazu erforderlichen Versuche noch ausstehend sind, kann diese Frage nicht abschliessend beantwortet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Bedarf mit höchstens zwei Grundwasserfassungen decken lässt.

2. Der Auftrag für die rechtskräftige Ausscheidung des Grundwasserschutzareals «Sarganser Becken» beruht auf einem Beschluss der Regierung im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans im Jahr 2004 zur Sicherung der Grundwasserreserven von kantonalen Bedeutung. Das Leitbild 2014 zeigt auf, wie es um die Versorgungssituation in den verschiedenen Regionen und in den einzelnen Gemeinden und Wasserversorgungen für die betrachteten Betriebszustände Normalbetrieb, Spitzenbetrieb und Störfallbetrieb steht. Dazu werden aus Sicht des Kantons geeignete Massnahmen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung von Schwachstellen vorgeschlagen. Deren Umsetzung ist Sache der jeweiligen Gemeinden und Wasserversorgungen und entzieht sich den Kenntnissen der Regierung.

Mit der vorgesehenen Schaffung einer «Plattform Wasserversorgung», in der kantonale Stellen mit Bezug zur Wasserversorgung sowie regionale Vertreter von Wasserversorgungen und Gemeinden ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen und austauschen, soll das Verständnis für die Bedeutung des Trinkwassers gestärkt und die Umsetzung des Leitbilds 2014 begleitet werden.

3. Nach Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ist die politische Gemeinde zuständig für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen. Bei Grundwasservorkommen und Schutzgebieten, die auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegen, ist eine gesamtheitliche Betrachtung und eine möglichst koordinierte Vorgehensweise auch

aus kantonaler Sicht sehr wichtig. Alle am Grundwasserschutzareal «Sarganser Becken» beteiligten Gemeinden haben sich grundsätzlich bereit erklärt, die Ausscheidung vorzunehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist derzeit im Gang. Das auf Ebene Kanton für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen zuständige Amt für Umwelt und Energie bzw. neu das Amt für Wasser und Energie steht mit allen Gemeinden in Verbindung und koordiniert die Arbeiten bestmöglich.

4. Der Kanton St.Gallen ist bestrebt, die rechtlichen Vorgaben des Bundes betreffend Schutz von Kulturland umzusetzen. Der Verbrauch von Kulturland wird nach raumplanerischen Grundsätzen beurteilt und setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus. Zu den verschiedenen Interessen gehören neben dem Schutz von Kulturland und der Grundwasserreserven u.a. der Schutz des Waldes, die Förderung der Biodiversität oder die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine angemessene Verkehrserschliessung. Je nach Verfahren und Betroffenheit sind unterschiedliche kantonale Stellen, insbesondere das Landwirtschaftsamt, das Kantonsforstamt, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation oder im vorliegenden Fall auch das Amt für Umwelt und Energie bzw. neu das Amt für Wasser und Energie, beteiligt.

Festzuhalten ist, dass eine künftige Grundwasserschutzzone S1 bei Realisierung von Fassungsanlagen etwa 0,06 ha je Grundwasserfassung beanspruchen würde. In den Grundwasserschutzzonen S2 ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Rücksichtnahme auf die Trinkwassernutzung weiterhin möglich.

5. Zwischen Bad Ragaz und Trübbach wurde im Jahr 1972 bei Rhein-km 34 im Alpenrhein die Blockrampe Ellhorn erstellt mit dem Ziel, die Sohlenlage zu stabilisieren, die sich aufgrund der grossen Kiesentnahmen in den Jahren 1950 bis 1970 sehr stark eingetieft hatte. Mehrere Beggehungen und Vermessungsaufnahmen durch das Rheinunternehmen in den Jahren 2016 und 2017 zeigten, dass die Blockrampe saniert werden muss. Vor allem das etwa 30-jährliche Hochwasser im Juni 2016 hat zu weiteren Veränderungen der Rampe geführt.

Bereits im Herbst 2016 wurde die Hochschule Rapperswil, Institut für Bau und Umwelt, durch den Kanton St.Gallen, vertreten durch das Rheinunternehmen, das Fürstentum Liechtenstein und den Kanton Graubünden angefragt, ein Sanierungskonzept für die Blockrampe auszuarbeiten. Im April 2017 wurde der Zustand der Rampe auch der Beratenden Kommission des Rheinunternehmens vorgestellt. Das Sanierungskonzept liegt seit Ende Mai 2017 vor und wurde der Standortgemeinde Fläsch GR bereits präsentiert. Den Gemeinden Sargans und Mels wurde das Konzept im Juni 2017 vorgestellt. Der Auftrag für die Ausarbeitung des Auflageprojekts wurde ebenfalls im Juni 2017 erteilt. Das Sanierungsprojekt soll bis Herbst 2017 in den Standortgemeinden aufgelegt und bei optimalem Verfahrensablauf im Winter 2017/18 baulich umgesetzt werden.